

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 09.12.2009

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010 - HG 2010 -)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Berichterstatter: Abg. Heinrich Aller (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu den Einzelplänen sind als Drucksache 16/1971 bis 16/1983 verteilt worden.

Heinrich Aller
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz 2010 - HG 2010 -)**

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 (Gesamtplan - **Anlage 1** -) wird in Einnahme und Ausgabe auf 25 165 462 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2010 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 573 832 000 Euro festgestellt.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 300 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) ¹Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt werden, bis zur Höhe von 231 000 Euro aufzunehmen. ²Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(3) Des Weiteren wird das Finanzministerium ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 192 700 000 Euro für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) finanzieren zu lassen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz 2010 - HG 2010 -)**

§ 1

unverändert

mit der Maßgabe, dass die in § 1 und in der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 2010 enthaltenen Zahlen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtages zu den Einzelplänen vom Finanzministerium neu zu errechnen und bis zur Schlussabstimmung in den Gesetzestext einzufügen sind.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
2. Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534).

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 135 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich.
²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 und bis zur Höhe von höchstens 19 594 000 Euro,

§ 4

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

6. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
7. als Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH (BBfS), Köln, mit höchstens 50 vom Hundert des Risikos der BBfS,
8. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes,
9. als Ausfallbürgschaft gemäß § 11 a Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280),
10. zugunsten der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) ¹Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zu angemessenen Bedingungen Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 8 350 000 000 Euro zugunsten der Norddeutschen Landesbank zu übernehmen. ²Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 5

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

unverändert

§ 6

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2010 (Allgemeine Bestimmungen 2010) - **Anlage 2** - ergänzt.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 20 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2009 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 noch nicht enthalten sind.

²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2009,
2. für die im Haushaltsjahr 2009 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23 und 06 34 bis 06 39 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanz-

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Miteleistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen.

§ 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln -:
 - a) Titel 511 01 und 518 02 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -,
 - b) Titel 511 01 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
 - c) Titel 514 01 - aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen -,
 - d) Titel 517 01 - aus Erstattungen Dritter -,

§ 9

unverändert

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln -:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
 - d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

e) Titel 527 01 - aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich -;

e) Titel 527 01, **527 02 und 525 01** - aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich **sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr-**;

4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;

4. *unverändert*

5. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;

5. *unverändert*

6. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).

6. *unverändert*

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(2) *unverändert*

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

(3) *unverändert*

§ 11

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2010 auf 418 vom Hundert festgesetzt.

unverändert

§ 12

§ 12

Für die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II des Bundes veranschlagten Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen wird Folgendes bestimmt:

unverändert

1. Abweichend von § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass für die in Kapitel 1398 bestimmten Zwecke Ausgaben aus verschiedenen Titeln des Haushalts geleistet werden; dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. Abweichend von § 45 Abs. 1 LHO gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen auch für das nächste Haushaltsjahr.
3. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.
4. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Kapitel 1398 veranschlagten Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des in der Veranschlagung bestimmten Zwecks in das entsprechende Kapitel eines anderen Einzelplans umzusetzen.

§ 13

¹§ 1 des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes (LVergabeG) vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 411) gilt für das Haushaltsjahr 2010 mit der Maßgabe, dass das Niedersächsische Landesvergabegesetz ab einem Auftragswert von mindestens 100 000 Euro anzuwenden ist. ²Abweichend von Satz 1 bleibt bei der Anwendung des § 3 LVergabeG der in § 1 LVergabeG bestimmte Schwellenwert maßgeblich.

§ 14

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10, 12 und 13 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011 weiter.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Gesamt

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	4
		0	1	2	3		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	---	44	---	---	44	35 499
02	Staatskanzlei	---	897	1 084	---	1 981	21 310
03	Ministerium für Inneres, Sport und Integration	---	59 263	25 463	1 043	85 769	1 085 121
04	Finanzministerium	---	76 244	146 966	3	223 213	571 628
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	---	20 584	529 761	167 105	717 450	101 030
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	---	33 141	187 038	119 043	339 222	60 540
07	Kultusministerium	---	5 854	3 622	25 220	34 696	3 972 177
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	---	610 783	874 370	237 325	1 722 478	185 198
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	27 266	127 881	51 338	211 835	94 951
11	Justizministerium	---	367 681	2 295	---	369 976	663 890
12	Staatsgerichtshof	---	---	---	---	---	151
13	Allgemeine Finanzverwaltung	15 562 300	657 837	1 493 192	3 485 993	21 199 322	2 682 766
14	Landesrechnungshof	---	1	---	142	143	10 465
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	93 000	49 741	29 052	81 738	253 531	62 331
20	Hochbauten	---	202	---	5 600	5 802	---
	Summe 2010	15 660 650	1 909 538	3 420 724	4 174 550	25 165 462	9 547 057
	Summe 2009	18 212 750	2 121 330	2 672 118	2 618 523	25 624 721	9 337 010
	mehr (+)/weniger (-)	- 2 552 100	- 211 792	+ 748 606	+ 1 556 027	- 459 259	+ 210 047

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(siehe dazu die Maßgabe zu § 1 des Haushaltsgesetzentwurfs)

plan **Anlage 1**
(zu § 1 Satz 1)

übersicht

Ausgaben						2010 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 038	8 594	---	796	---	47 927	- 47 883	---
6 196	2 541	---	227	2 931	33 205	- 31 224	40
209 037	217 371	335	81 323	37 615	1 630 802	- 1 545 033	35 250
190 933	1 957	---	13 182	27 069	804 769	- 581 556	---
40 357	2 872 266	---	365 702	- 21 097	3 358 258	- 2 640 808	97 477
17 245	2 314 510	---	215 054	- 6 543	2 600 806	- 2 261 584	83 004
34 527	687 833	---	28 320	- 5 417	4 717 440	- 4 682 744	4 908
404 405	458 373	136 326	597 901	- 5 993	1 776 210	- 53 732	143 257
28 513	137 512	2 695	89 524	122 758	475 953	- 264 118	88 148
344 397	18 355	1 000	10 655	42 316	1 080 613	- 710 637	10 110
104	---	---	---	---	255	- 255	---
2 413 330	2 617 369	---	526 800	- 135 055	8 105 210	+ 13 094 112	9 000
799	---	---	---	195	11 459	- 11 316	---
47 493	129 305	24 979	67 802	54 860	386 770	- 133 239	102 638
42 500	78	93 207	---	---	135 785	- 129 983	---
3 782 874	9 466 064	258 542	1 997 286	113 639	25 165 462	---	573 832
3 683 866	9 985 769	272 553	2 270 382	75 141	25 624 721	---	1 741 610
+ 99 008	- 519 705	- 14 011	- 273 096	+ 38 498	- 459 259	---	- 1 167 778

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

B. Finanzierungsübersicht

	2010 in Mio. EUR	
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2010	25 165,5	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,3	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	9,8	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	--	25 155,4
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2010	25 165,5	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	2 300,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	--	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	653,7	
Einnahmen aus Überschüssen	--	22 211,8
3. Finanzierungssaldo		<u>-2 943,6</u>
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		8 948,2
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		6 648,2
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2010)		<u>-2 300,0</u>
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	--	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichs- forderungen)	0,3	0,3
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u>-2 299,7</u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	--	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	653,7	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	9,8	-643,9
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u>-2 943,6</u>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

C. Kreditfinanzierungsplan

	2010 in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	8 948,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,2
Summe I	<u>8 948,4</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 648,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,4
Summe II	<u>6 648,6</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	2 300,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	-0,3
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>2 299,7</u></u>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1)

**Allgemeine Bestimmungen zu den Personal-
ausgaben für das Haushaltsjahr 2010
(Allgemeine Bestimmungen 2010)**

**1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an
Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfs-
nachweise**

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 vom Hundert freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Einrichtungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen abgeordnet oder beurlaubt werden. In Fällen, in denen eine Wahrnehmung der Aufgaben der abgeordneten oder beurlaubten Beamtinnen und Be-

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1)

**Allgemeine Bestimmungen zu den Personal-
ausgaben für das Haushaltsjahr 2010
(Allgemeine Bestimmungen 2010)**

**1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an
Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfs-
nachweise**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

amten oder Richterinnen und Richter durch nicht-beamtete Ersatzkräfte gesetzlich ausgeschlossen ist, sowie bei Abordnungen mit dem Ziele der Versetzung kann bei einem unabweisbaren Bedarf eine Stelle auch bei Abordnungen oder Beurlaubungen von einem Jahr und weniger ausgebracht werden.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 als ausgebracht.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 vom Hundert freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden sowie

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) ¹Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, **es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden.
- a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt oder
- b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118) oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat, sowie

2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, **es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.**

²Satz 1 gilt nicht für die Besetzung von Stellen mit Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Fachrichtung Bildung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben. ²§ 49 Abs. 3 Satz 2 LHO gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118) befinden.

(2) (Satz 1 unverändert)

²_____.

(3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

(3) *unverändert*

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbe-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

reitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(4) *unverändert*

(5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(5) *unverändert*

(6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(6) *unverändert*

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

(7) *unverändert*

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.² Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), § 4 a Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), sowie bei Elternzeit - im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG - gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung - Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstellenehhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. ²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

tigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberrinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Eingangsamts der Laufbahn entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. ²Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ³Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag

4. Wiederbesetzung freier Stellen

unverändert

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

unverändert

6. Umsetzung der Altersteilzeit

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ist aus Titel 422 19 zu zahlen. ⁴Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzeinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. ⁵Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. ⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. ⁷Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. ⁸Bei Teilzeitkräften ist der Vomhundertsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ⁹Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet. ¹⁰Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) ¹Bei nach dem 31. Dezember 2003 beginnender und nach dem 22. Juli 2003 bewilligter Altersteilzeit gilt - ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst - Folgendes: ²Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt. ³Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. ⁴Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben. ⁵Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁶Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁷Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. ⁸Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁹Satz 5 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1560

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(3) ¹Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 vom Hundert als besetzt. ²Der verbleibende Anteil von 30 vom Hundert steht für Ersatzeinstellungen zur Verfügung. ³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. ⁴Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 vom Hundert der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁵Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 vom Hundert während der Arbeitsphase gesperrt. ⁶Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 vom Hundert für Ersatzeinstellungen zur Verfügung steht. ⁷Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁸Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AltTZG erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 vom Hundert. ⁹Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Vomhundertsatz entsprechend. ¹⁰Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. ¹¹Diese Mittel sind übertragbar. ¹²Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

unverändert